

Parlament und Regierung im Clinch

—

Das Beispiel der Geschäftsprüfungskommission

Dr. Christoph Meyer, LL.M.
Advokat
Lehrbeauftragter Universität Basel

Die Frage nach der Notwendigkeit eines
zusätzlichen Stuhls im Büro des
Departementvorstehers.



1. Gewaltenteilung und Gewaltenhemmung
2. Parlamentarische Oberaufsicht über Exekutive
3. Spannungsverhältnis anhand der Kontrollrechte der GPK
4. Grundregeln für die GPK

1. Gewaltenteilung und Gewaltenhemmung

- Dreiteilung der Staatsfunktionen
- Grundsatz der Gewaltenteilung
 - organisatorische
 - personelle
 - gegenseitige Gewaltenhemmung

Gewaltenhemmung im Besonderen

Im Bund:

- Wahl des Bundesrates durch Parlament
- Aufträge von Parlament an Bundesrat
- **Oberaufsicht des Parlaments gegenüber Bundesrat und Verwaltung**

2. Parlamentarische Oberaufsicht über Exekutive

- Demokratischer Aspekt des Gewaltenteilungsprinzips
- Staatliches Handeln (insbesondere Staatsleitung) erfordert Zusammenwirken beider Gewalten
- Gewaltenhemmung zum Zweck des Gleichgewichts der Gewalten

- Oberaufsicht gewährleistet die Verantwortlichkeit der Exekutive gegenüber dem Parlament.
- Parlament ist aber nur Kontrollinstanz, es kann seine Erkenntnisse aus der Kontrolle nicht direkt durchsetzen.

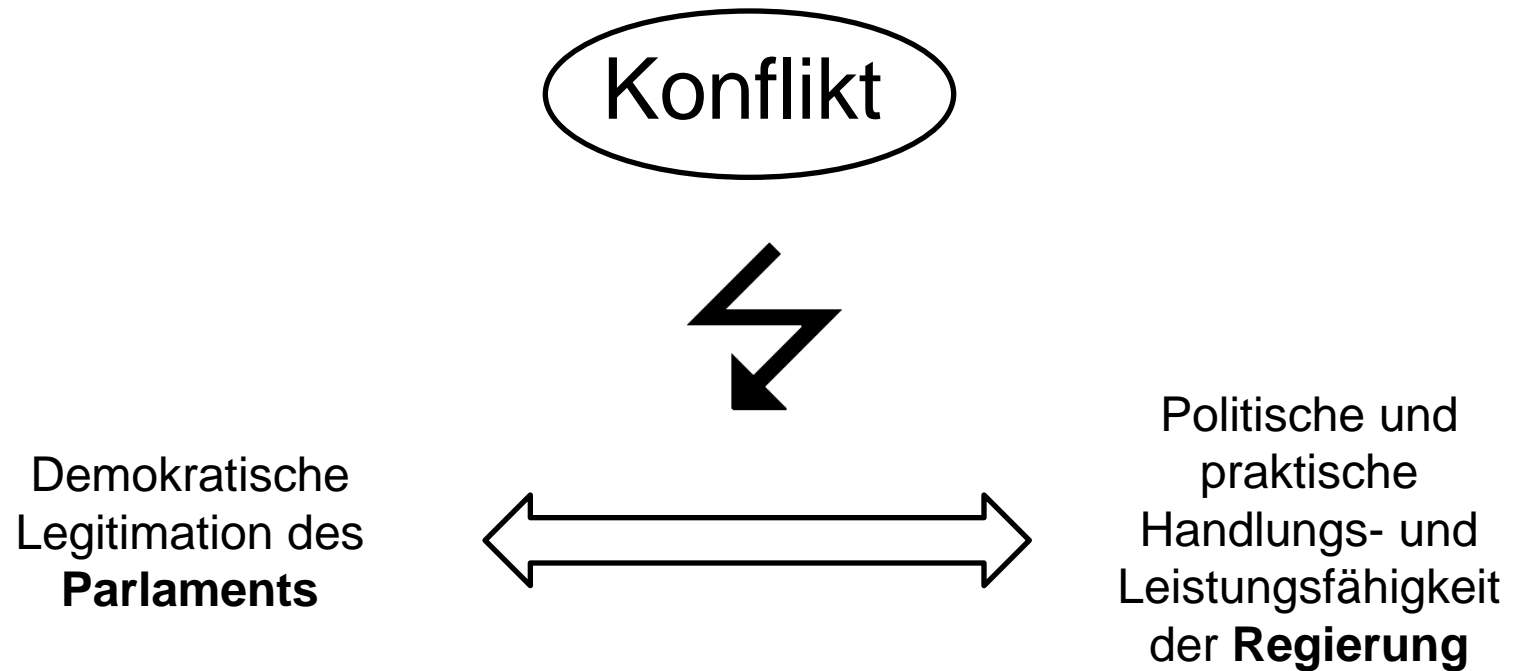
Instrumente und Mittel

- Budget und Staatsrechnung
 - Geschäftsberichte und Verwaltungsberichte
 - Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission, PUK
 - GPK: Inspektionen, Evaluationen, Dienststellenbesuche, Nachkontrollen, Auskunft, Einsicht, Untersuchung, Empfehlung, parlamentarische Vorstösse
- Kein Entscheidungs- oder Weisungsrecht**

Kriterien

- Rechtsmässigkeit
- Ordnungsmässigkeit
- Zweckmässigkeit
- Wirksamkeit
- Wirtschaftlichkeit

3. Spannungsverhältnis



- Grundsatz: Kontrollrecht von Geschäftsprüfungskommissionen
- Beschränkungen?
 - Inhaltliche Beschränkungen
 - Zeitliche Beschränkungen

Inhaltliche Grenzen (Lehre und Praxis)

- Kontrolle immer mit eigentlichem Zweck (Oberaufsicht) zu begründen
- Verhältnismässigkeitsprinzip

Gesetze:

- Staatschutz, Nachrichtendienst
- Unterlagen für unmittelbare Entscheidungsfindung der Regierung

- Amtsgeheimnis und Persönlichkeitsschutz in der Regel nicht vorbehalten
- Zum Teil gesetzliche Geheimhaltungsgründe
- Private oder öffentliche Interessen (allenfalls „schwerwiegende“)
- Abgrenzung zur PUK

Zeitliche Grenzen (Lehre und Praxis)

- Nachträgliche oder begleitende Kontrolle?
- Maxime der Nachträglichkeit
- Begleitende Kontrolle mit Zurückhaltung
- Keine gesetzliche Regelung

4. Grundregeln

- Maxime der Nachträglichkeit
- Anforderungen an begleitende Kontrolle
- Vorbereitung und Planung der Untersuchung

- Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit einer Untersuchung
- Verhalten bei der Durchführung der Untersuchung
- Notwendigkeit von Leitlinien

Fazit



?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Christoph Meyer, LL.M.

NEOVIUS

Advokaten & Notare

Hirschgässlein 30, Postfach 558, CH-4010 Basel

Tel +41 61 271 27 70, Fax +41 61 271 27 71

www.neovius.ch

christoph.meyer@neovius.ch